

# **Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserentwässerung**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 78 ff des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes) hat die Verbandsversammlung des AZV „Eisleben-Süßer See“ in ihrer Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserentwässerung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ beschlossen:

## **Abschnitt 1**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“, nachfolgend AZV genannt, betreibt Kanalisationen, Abwasser- und Reinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Errichtung bzw. Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
  1. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Niederschlagswassergebühren/Abwassergebühren).

## **Abschnitt 2**

### **Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

## **§ 2**

### **Entstehung des Erstattungsanspruches**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes) sind dem AZV in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

## **§ 3**

### **Erstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

## **§ 4**

### **Vorausleistung**

Auf die künftige Abgabenschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

## **§ 5**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **Abschnitt 3**

## **Niederschlagswassergebühren**

### **§ 6**

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 7**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Niederschlagswassermengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt gelangen.
- (3) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser:  
Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche. Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich aus der versiegelten Fläche, multipliziert mit den in Anlage 1 genannten Abflussfaktoren. Diese Fläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben. Bruchzahlen kleiner 0,50 werden auf vorhergehende volle Zahl abgerundet, und Bruchzahlen ab 0,50 werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Versiegelte Flächen sind die Flächen von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (mittelbare Einleitung).
- (5) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (versiegelte Fläche) mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (6) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann der AZV die Berechnungsgrundlage schätzen.

### **§ 8**

#### **Gebührensatz**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr

vom 01.08.2013 bis 31.12.2015 = 0,63 Euro/m<sup>2</sup>,

vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 = 0,56 Euro/m<sup>2</sup>

und ab 01.01.2019 = 0,63 Euro/m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird.
- (2) Daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ist die WEG als solche Gebührensschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem letzten Tag des Monats des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 14 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen, neben dem neuen Gebührensschuldner.

## **§ 10**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur Niederschlagswasserentsorgung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt zum Ende des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Abwassereinleitung endet.

## **§ 11**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

## **§ 12**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist ein Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen und zeitan- teilig zum Gesamtjahr festzusetzen.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. En- det das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Ge- bührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses durch entsprechenden Nach- weis wie z.B. Übergabe -/Übernahmeprotokoll.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 11) festzusetzende Niederschlags- wassergebühr werden Abschlagszahlungen erhoben. Die Fälligkeit und Höhe der Ab- schlagszahlungen wird wie folgt geregelt:

Jahresgebühr bis 20,00 Euro:	1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides
Jahresgebühr bis 50,00 Euro:	je ½ am 15.02. und 15.11. des Jahres
Jahresgebühr bis 110,00 Euro:	je ¼ am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jah- res
Jahresgebühr > 110,00 Euro:	je 1/11 zum 1. des Monats für den voraus gegangenen Monat.

Die Höhe der Vorauszahlungen und die Fälligkeit der Zahlungen werden durch Be- scheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Es ist von den Grund- stücksverhältnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes auszugehen (01.01. des jeweiligen Jahres).

## **Abschnitt 4 Schlussvorschriften**

### **§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### **§ 14 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV, sowohl vom Ver- äusserer als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen oder geändert werden. Sollten Anlagen beseitigt werden, so ist dies beim AZV schriftlich zu beantragen.

## **§ 15**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke zur Erhebung der Abgabe nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) entgegen § 7 Abs. 4 dem AZV auf deren Aufforderung nicht binnen einen Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksflächen) mitteilt;
- (2) entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- (3) entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass der AZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- (4) entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- (5) entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- (6) entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 17**  
**Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 18**  
**Berechtigungsgrundlagen für die Abgabenerhebung**

Der Verband bedient sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Abgabenerhebung teilweise Dritter.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit den Abschnitten 1,3 und 4 rückwirkend zum 01.08.2013 und mit Abschnitt 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 27.11.2019

-Siegel-

Andreas Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

## Anlage 1

### **Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser**

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im Folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986-100 und DIN EN 12056-4) berücksichtigt. Für die Veranlagung gelten jeweils die zum 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres vorliegenden Grundstücksverhältnisse.

<b>Flächengruppe</b>	<b>Faktor</b>
- Dachflächen, Betonflächen, Schwarzdecken (Asphalt)	1,0
- Pflaster mit Fugenverguss , befestigte Flächen mit Fugendichtung	1,0
- Flächen mit offenen Fugen (ohne Fugendichtung)	0,6
- Wassergebundene Flächen	0,5
- Kiesschüttdächer	0,5
- begrünte Dachflächen	0,4

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlage) mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert:

<b>Gruppe der baulichen Anlagen</b>	<b>Abzugsfläche</b>
* Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A117)	30 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen
* Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A-138)	45 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen